

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg

und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

N^o 90.

Sonnabends, den 12. November.

1859.

V e r f ü g u n g

an die Ortsgerichte in den Dorfschaften des Amtsbezirks,
die Surrogate für harte Dachung betreffend.

Wie bekannt, war in der hohen Verordnung vom 11. März 1841, Seite 29 des Geset- und Verordnungsblattes vom gedachten Jahre, nachgelassen, statt der in der Regel anzuwendenden harten Dachungen von Ziegel, Schiefer oder Metall, sich der Lehmwindel- und sogenannten Dorn'schen Dächer, ingleichen der Steinpappe und Cementdächer zu bedienen.

Inzwischen ist durch die Königliche Verordnung vom 29. September 1859, Seite 321 des Geset- und Verordnungsblattes, in Folge der Erfahrungen, welche die gedachten Surrogate der harten Dachung als unbrauchbar erwiesen haben, die Bestimmung der im Eingang dieses bezogenen Verordnung vorgestalt wieder aufgehoben worden, daß von nun an Lehmwindeln, Steinpappe und Dorn'sche, oder Cementdächer nicht mehr als harte Dachung zuzulassen sind.

Unter welchen Bedingungen und Einschränkungen aber es den Bauwülstigen nachgelassen bleibt, Dachpappe oder Dachfilz in Anwendung zu bringen, geben die §§ 3 und 4 der neuesten Verordnung vom 29. September dieses Jahres zur Hand.

Dürfen hiernach nur Dachpappen und Dachfilze derjenigen Fabriken verwendet werden, deren Fabrikat von dem Königlichen hohen Ministerium des Innern durch öffentliche Bekanntmachung für zulässig erklärt worden ist, so sind vermittels einer dergleichen in der Beilage zu No. 89 dieses Blattes die zuständigen Fabriken bereits namhaft gemacht zu finden.

Welchen Erfordernissen aber der Bauunternehmer, der sich für die Anwendung von Dachpappe oder Dachfilz entscheidet, vor dem Bau außerdem zu genügen hat, ferner, wie die Dachung nach Höhe und Neigung und sonst beschaffen sein muß, lehrt nach dem § 4, der fernere Inhalt der Verordnung vom 29. September d. J.

Kann man nun zwar voraussetzen, daß diese in der gewöhnlichen Publicationsweise zur allgemeinen Kenntniß bereits gelangt ist, so hält es das Gerichtsamtsamt doch für angemessen, durch seine Organe die Bauwülstigen auf die obigen wesentlich abändernden Vorschriften noch besonders aufmerksam machen zu lassen.

Wie daher hierdurch an die Ortsgerichte Verfügung ergeht, die letzteren in geeigneter Weise ihres Orts zu größerer Publicität zu bringen, so werden dieselben auch selbst bei jedem Bauvorhaben, inwiefern der Gebrauch von den erwähnten erlaubten Surrogaten dabei in Frage kommen sollte, des oben gedachten § 4 gehörig bei der Bauanzeige eingedenk, im Uebrigen aber, wengleich unzusammenhängig damit, der Revision der Feuerstätten noch in diesem Quartal unvergessen sein. Darau, daß diese regelmäßig erfolge, werden die Herren Friedensrichter ihr Augenmerk richten.

Frankenberg, am 9. November 1859.

Das Königliche Gerichtsamtsamt
Geseh.